

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c6d007fc-2e3b-31a9-96cb-286dc811eea5>

Bibliografie	
Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 559e BGB - Mieterhöhung nach Einbau oder Aufstellung einer Heizungsanlage

(1) ¹Hat der Vermieter Modernisierungsmaßnahmen nach [§ 555b Nummer 1a](#) durchgeführt, welche die Voraussetzungen für Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten dem Grunde nach erfüllen, und dabei Drittmittel nach [§ 559a](#) in Anspruch genommen, so kann er die jährliche Miete um 10 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten abzüglich der in Anspruch genommenen Drittmittel erhöhen. ²Wenn eine Förderung nicht erfolgt, obwohl die Voraussetzungen für eine Förderung dem Grunde nach erfüllt sind, kann der Vermieter die jährliche Miete nach Maßgabe des [§ 559](#) erhöhen.

(2) [§ 559 Absatz 2 Satz 1](#) ist mit der Maßgabe anwendbar, dass Kosten, die für Erhaltungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären, pauschal in Höhe von 15 Prozent nicht zu den aufgewendeten Kosten gehören.

(3) ¹[§ 559 Absatz 3a Satz 1](#) ist mit der Maßgabe anwendbar, dass sich im Hinblick auf eine Modernisierungsmaßnahme nach [§ 555b Nummer 1a](#) die monatliche Miete um nicht mehr als 0,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren erhöhen darf. ²Ist der Vermieter daneben zu Mieterhöhungen nach [§ 559 Absatz 1](#) berechtigt, so dürfen die in [§ 559 Absatz 3a Satz 1 und 2](#) genannten Grenzen nicht überschritten werden.

(4) [§ 559 Absatz 3, 4](#) und [5](#) sowie die [§§ 559b bis 559d](#) gelten entsprechend.

(5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

